

Die Abfindung

Abfindungen sind Entschädigungen, die der Arbeitnehmer als Ausgleich für die mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verbundenen Nachteile, insbesondere für den Verlust des Arbeitsplatzes, erhält. Nicht zu den Abfindungen gehören andere Bezüge, die lediglich aus Anlass der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden (z.B. Urlaubsabgeltung).

Zu den Abfindungen zählen Zahlungen des Arbeitgebers, wenn damit keine bereits aus dem Dienstverhältnis erworbenen vertraglichen Ansprüche des Arbeitnehmers abgegolten werden, sondern die Zahlung in der Auflösung des Dienstverhältnisses begründet ist. Entscheidend ist daher der Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses.

Lohnsteuerrechtliche Behandlung

Die gezahlten Abfindungsleistungen unterliegen der Einkommenssteuer, da sie als außerordentliche Einkünfte gem. §24, Nr.1 EstG gelten.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts sind Abfindungen kein Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung, soweit sie für Zeiten nach dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden. Das gilt auch für den Teil, der den steuerlichen Höchstbetrag überschreitet.